



Beschaffungshilfe zur „Fairen Beschaffung“: Wie gehe ich vor?

Die Stadt Oberursel ist seit 2012 als „Fairtrade-Stadt“ ausgezeichnet.

Darauf Bezug nehmend hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2017 einen Beschluss zur „Fairen Beschaffung“ gefasst. Er besagt, dass nur Produkte, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen - insbesondere ohne ausbeuterische Kinderarbeit - im Sinne der Konvention Nr. 182 der ILO (Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen) - hergestellt wurden, beschafft werden. Auf Grundlage des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) sollen zudem „soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen“ berücksichtigt werden.

Eine Auflistung von sogenannten „sensiblen Produkten“ nennt die Produktbereiche, in denen eine Prüfung vor der Vergabe stattfinden muss.

Weitere Regelungen zur Beschaffung finden sich im „Energiekonzept der Stadt Oberursel“ aus dem Jahr 2010. Hier ist u.a. festgelegt, dass keine Produkte aus nicht-nachhaltiger Forstwirtschaft beschafft werden und dass bei der Beschaffung elektronischer Geräte Mindeststandards für den Energieverbrauch Bestandteil der Ausschreibung/Vergabe sind.

Die vorliegende Beschaffungshilfe unterstützt Sie bei der „Fairen Beschaffung“. Im Einzelnen ist zu beachten:

- Bei freihändigen Vergaben bis € 100.000 kann die Anwendung der Punkte 1 und 2 ausreichend sein.
- Bei beschränkten (ab € 100.000), öffentlichen (ab € 200.000) und europaweiten (ab € 207.000) Ausschreibungen sind alle Punkte anzuwenden.

1. Prüfung, ob „sensible Produkte“ betroffen sind.

Sensible Produkte sind: (siehe auch Beschlusstext vom 28.09.2017)

- Textilien, Arbeitskleidung, Teppiche
- Natursteine
- Lebensmittel: Kakao, Schokolade, Kaffee, Tee, Fruchtsaft, Früchte.
- Spielwaren, Sportartikel
- Informations- oder Kommunikationstechnik
- Schul- und Bürobedarf
- Elektro- und Multimediageräte
- Holz und Holzkleinprodukte

2. Einbindung von Gütezeichen bzw. Zertifizierungen im Beschaffungsprozess

Gütezeichen bzw. Zertifizierungen können an mehreren Stellen im Beschaffungsprozess verankert werden.

- Über die **Bedarfskonzeption** bzw. **Definition des zu beschaffenden Produktes** und seiner Eigenschaften kann Wert darauf gelegt werden, dass zertifizierte Produkte beschafft werden.

Frage: Was soll beschafft werden? Mit welchen Eigenschaften?

Beispiele:

Natursteine, die ohne Kinderarbeit hergestellt/abgebaut wurden oder Kaffee, der aus fairem Handel stammt oder umweltfreundliches Druck- und Kopierpapier (Recyclingpapier).

Analog zum Hessischen Vergabegesetz lässt die Dienstanweisung Vergabe der Stadt Oberursel vom 26.09.2014 dies ausdrücklich zu.

„6.5. Zusätzliche Anforderungen für die Auftragsausführung können an den Auftragnehmer, insbesondere hinsichtlich soziale, umweltbezogener oder innovativer Aspekte gestellt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.“

Gütezeichen bzw. Zertifizierungen, die die geforderte Eigenschaft belegen, werden überprüft und können dann in der Leistungsbeschreibung verankert werden.

- Über die **Auswahl der Unternehmen**, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, kann bereits eine Vorauswahl hinsichtlich Bieter/Lieferanten getroffen werden, die unter fairen und /oder ökologischen Bedingungen produzieren bzw. entsprechende Produkte liefern.

Es kann sinnvoll sein zu prüfen, ob es ausreichend Bieter für das zu beschaffende Produkt mit den gewünschten Gütezeichen gibt (siehe hierzu auch Bieterdatenbank auf dem Portal Kompass Nachhaltigkeit).

- Über die **Leistungsbeschreibung** wird detailliert vorgegeben, was beschafft werden soll. Hier werden Eigenschaften und genaue Anforderungen auch in Form von Gütezeichen oder Zertifizierungen formuliert. Die Leistungsbeschreibung darf auch ökologische und soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand stellen.

Beispiele:

Für die zu liefernden Natursteine soll vom Lieferanten ein Gütezeichen nachgewiesen werden, das eine Produktion ohne Kinderarbeit belegt oder

der zu liefernde Kaffee soll ein Gütezeichen aufweisen, das die Herstellung unter fairen Handelsbedingungen belegt oder

das zu liefernde Druck- und Kopierpapier soll ein Gütezeichen aufweisen, das einen geringeren Ressourcenverbrauch als herkömmliches Papier belegt.

3. Über die **Zuschlagskriterien** (z.B. Bewertungsmatrix mit Gewichtungsfaktoren) kann letztlich festgelegt werden, dass ökologische und/oder fair produzierte Produkte eine höhere Punktzahl erhalten. Die Dienstanweisung Vergabe der Stadt Oberursel lässt ausdrücklich neben dem Preis „weitere leistungsbezogene Zuschlagskriterien“ zu (siehe Punkt 6.6.), so dass bei der Festsetzung der Zuschlagskriterien außer dem Preis auch „weitere Kriterien“ formuliert werden können.

Beispiele:

Als weiteres Kriterium neben dem Preis wird formuliert, dass die zu liefernden Natursteine ohne Kinderarbeit hergestellt wurden, der zu liefernde Kaffee aus fairem Handel stammt oder es sich um Recyclingpapier handeln muss.

Für Rückfragen/ Unterstützung und Hilfe stehen die beim BSO eingerichtete Zentrale Vergabestelle und der GB 65, Abteilung 651 zur Verfügung.

Diese Beschaffungshilfe wird anhand der Erfahrungen, die im Zuge der „Fairen Beschaffung“ gewonnen werden, regelmäßig überarbeitet.